Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

268 (14.11.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 268 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 14. November 1874.

Deutschland.

* **Berlin**, 10. Nov. Die Nachtheile, welchen deutsche Schriftsteller, Künstler und Verleger in Folge des Umstandes ausgesetzt sind, daß sie in den Niederlanden eines Schutzes gegen Nachdruck und ähnliche Eingriffe in ihre Rechte entbehren, haben von deutscher Seite zu einer Anfrage an die niederländische Regierung Anlaß gegeben, ob dieselbe in Verhandlungen über den Abschluß einer Literarkonvention mit dem Deutschen Reiche einzutreten geneigt sei. Die niederländische Regierung hat sich mit dem Hinzufügen damit einverstanden erklärt, daß es nach Lage der niederländischen Gesetzgebung kaum ausführbar sein werde, die Konvention auf den gegenseitigen Schutz der Urheber von Originalwerken gegen Uebersetzungen auszudehnen. Wenn es nun auch unsicher bleiben muß, ob man diese Frage in allseitig befriedigender Weise lösen kann, so geht die deutsche Regierung doch von der Ansicht aus, daß die Frage keinenfalls von solcher Bedeutung ist, um sie als unerläßliche Voraussetzung für den Abschluß einer Literarkonvention erscheinen zu lassen. Die Regierung erblickt vielmehr den hauptsächlichsten Werth der letzteren darin, daß den Nachtheilen abgeholfen wird, welche Urhebern und Verlegern durch Nachdruck und Nachbildung von Originalwerken erwachsen. Der Reichskanzler hat deßhalb den Bundesrath aufgefordert: dem Abschluß eines Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste seine Zustimmung zu ertheilen.

* **Berlin**, 11. Nov. Sitzung des Deutschen Reichstags.

Tagesordnung I. Berathung des (gestern bereits mitgetheilten) Antrages des Abg. Klotz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags.

Abg. Ackermann ist mit dem Antrage im Wesentlichen einverstanden, da derselbe den Intentionen entspreche, welche er seit Jahren verfolgt hat. Nur mit dem einen Punkte ist Redner nicht einverstanden, nach welchem diejenigen Beschlüsse des Reichstags, welche durch Zustimmung oder Ablehnung des Bundesraths ihre Erledigung gefunden haben, nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden dürfen. Er wünscht eine motivirte Ablehnung und richtet dahin seinen Antrag.

Abg. Dr. Windthorst (Meppen) ist ebenfalls mit dem Antrage einverstanden und wünscht nur Auskunft darüber, weßhalb bei der Verhandlung im Plenum außer den Vertretern des Bundesraths nur diejenigen Mitglieder das Wort erhalten sollen, welche die Bemerkungen schriftlich eingereicht haben. Redner beantragt die Streichung dieser Bestimmung.

Abg. v. Bernuth vertheidigt diese Bestimmung, welche dazu dienen solle, lange Diskussionen zu vermeiden.

Abg. Windthorst erwidert, daß dies sein Wille auch nicht sei. Er sei überhaupt Gegner dieser Mittheilungen des Bundesraths, die nichts weiter als Stylübungen und eine Art Versteckspielens bedeuten.

Abg. v. Unruh (Magdeburg) und der Antragsteller Abg. Klotz rechtfertigen die angegriffene Bestimmung; dieselbe wird indessen mit 126 gegen 115 Stimmen gestrichen und demnächst der Antrag angenommen.

II. Antrag des Abg. v. Unruh (Magdeburg) auf Abänderung des § 52a der Geschäftsordnung, wonach der neue Abstimmungsmodus (Hammelsprung) definitiv eingeführt werden soll. Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

III. Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs über den Markenschutz.

Die §§ 8 (wonach für den Erwerb eines Zeichens die Anmeldung und nicht die Eintragung entscheidend ist) und 9 (wonach die auf Grund der Landesgesetze bereits erworbenen Zeichenrechte unter der Herrschaft des neuen Gesetzes aufrecht erhalten werden), werden ohne Diskussion angenommen.

§ 10 schließt die Möglichkeit der Erwerbung der auf alterthümlichen Observanzen beruhenden Zeichen aus und wird mit einer vom Abg. Dr. Grimm (freie Kommission) beantragten unwesentlichen Aenderung angenommen.

Die §§ 11 und 12, welche die Fälle bezeichnen, in denen das Recht auf ein Waarenzeichen erlischt oder gelöscht werden muß, werden angenommen.

Als § 12a. haben die Abgg. Dr. Bähr, Dr. Grimm und Struckmann (Dregholz) einen neuen Paragraphen beantragt, nach welchem der berechtigte Inhaber eines Waarenzeichens autorisirt wird, gegen den unberechtigten Gebrauch dieses Zeichens im Civilrechtswege einzuschreiten. — Nach kurzer Diskussion wird dieser Paragraph angenommen.

§ 13 bedroht Denjenigen, der widerrechtlich Waaren mit einem geschützten Waarenzeichen versieht, sowie Denjenigen, der wissentlich solche Waaren in Verkehr bringt, mit Geldbuße von 150 — 3000 Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, und verpflichtet ihn zu einer Entschädigung des Verletzten. Die Strafverfolgung soll nur auf Antrag eintreten. — Abg. Ackermann beantragt die Streichung dieser letzten Bestimmung. — Abg. Rickert beantragt, den Worten „in Verkehr bringt" die Worte hinzuzufügen „oder feil hält".

In der Diskussion über diesen Paragraphen erklärt sich der Abg. Dr. Braun gegen das Amendement Ackermann, da der Staatsanwalt in solchen Fällen ohne Hilfe der Beschädigten gar nicht einschreiten könne. Der Staatsanwalt könne ja nicht wissen, ob eine Marke schon vorhanden sei, oder nicht. Es handle sich hier auch nicht um öffentliche Interessen, um Waarenfälschungen, sondern nur um die Kundschaft, und da habe man keine Veranlassung, die Allmacht des Staates anzurufen. — Der Antrag Ackermann wird abgelehnt, § 13 mit dem Amendement Rickert wird angenommen.

Nach § 14 kann statt jeder Entschädigung auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zu 5000 Mark erkannt werden.

Abg. Reichensperger (Crefeld) erklärt sich gegen diesen Paragraphen, Abg. Schwarze dafür, der § 14 wird angenommen, ebenso § 15, nach welchem über den Schaden und die Höhe desselben das Gericht nach freier Ueberzeugung zu entscheiden hat.

§ 16 bestimmt, daß mit der Verurtheilung auf Antrag des Verletzten auf Vernichtung der widerrechtlich bezeichneten Verpackung und der Bezeichnung auf den Waaren zu erkennen ist. Der Paragraph wird mit einem Amendement Rickert angenommen, nach welchem die Verpackung in den Fällen nicht zerstört werden soll, in welchen es möglich ist, die Zeichen ohne Zerstörung der Verpackung zu entfernen. Die §§ 17 — 19 werden ohne Diskussion angenommen, ebenso § 20, aus welchem jedoch der für die bayrischen Verhältnisse festgesetzte Schutz bis 1. Oktober 1875 gestrichen wird. Damit ist die zweite Berathung des Gesetzes erledigt und die Sitzung wird vertagt.

Berlin, 11. Nov. Die „Nat.-Ztg." schreibt: „Es scheint als Thatsache betrachtet werden zu müssen, daß Don Carlos eine Zeit lang auf französisches Gebiet übergetreten ist. Vermuthlich ist dies am letzten Sonntag der Fall gewesen, obwohl andere Mittheilungen den Vorfall bereits in die vorige Woche verlegen. Seine von den spanischen Agenten verlangte Internirung ist indessen wiederum durch die französischen Behörden vereitelt worden, in welcher Beziehung es uns gleichgiltig zu sein scheint, ob dieser Erfolg in absichtlicher Konnivenz mit dem Prätendenten Seitens der französischen Beamten, von denen keiner ohne Rückfrage bei seinen weit entfernten Vorgesetzten sich dazu hat verstehen mögen, die völkerrechtlichen und vertragsmäßigen Pflichten gegen Spanien zu erfüllen, eingetreten ist, oder ob er nur in der Unbehilflichkeit der französischen Verwaltung seinen Grund findet. Auf alle Fälle muß dieser Vorfall es dem Herzog v. Decazes erschweren, dem spanischen Kabinet und der öffentlichen Meinung von Europa einleuchtend zu machen, daß das französische Kabinet und seine Organe in der That alle Aufmerksamkeit und Energie anwenden, um die völkerrechtlichen Verpflichtungen gegen Spanien zu erfüllen. Die Ausarbeitung der Note, womit das spanische Memorandum mit seinen Beschwerden über die französischen Grenzbehörden beantwortet werden soll, wird nun wohl eine weitere Verzögerung erfahren, wenn nicht gar sich inzwischen die ganze Angelegenheit vielleicht erledigt und der Herzog v. Decazes überhaupt der Rechtfertigung der französischen Regierung überhoben wird. Denn auch Das darf aus dem Uebertritt des Prätendenten nach Frankreich gefolgert werden, daß es mit der karlistischen Sache sehr schlecht bestellt ist. Nach Lage der Verhältnisse stellt die Thatsache mindestens eine moralische Niederlage des Prätendenten dar, welche durch keine Darstellung karlistenfreundlicher Federn bemäntelt werden kann. Es ist ganz richtig, was die „Germ." zur Begründung ihres Zweifels an der Nachricht der Pariser „Union", daß Don Carlos seinen Bruder Don Alfonso, welcher bekanntlich auch den spanischen Staub von seinen Füßen geschüttelt hat, mit einer Mission an die europäischen Höfe betraut habe, bemerkt: „Es wird Karl VII. bekannt sein, daß die Sympathien (der europäischen Mächte) nicht eher wirksam werden können, als bis es ihm gelungen ist, durch den Erfolg der Waffen die unter dem Einflusse des „Liberalismus" stehenden Kabinette zu einer anderen Politik zu zwingen. Bis dahin wird er, glauben wir, weder sich noch seinen Bruder der Eventualität aussetzen wollen, weitere Erfahrungen über „verlorene Liebesmühe" zu sammeln." Dem allerdings unabweislichen Bedürfniß des Prätendenten, zu siegen, muß die Meldung seines, wenn auch nur zeitweisen Uebertritts nach Frankreich erheblichen Abbruch thun."

□ **Berlin**, 11. Nov. Wie verlautet, steht die hiesige Anwesenheit des Oberpräsidenten der Rheinprovinz mit der Frage wegen Bestätigung der Wiederwahl des Hrn. Hammers zum ersten Bürgermeister der Stadt Düsseldorf im Zusammenhange. Ueber diese Frage haben in den hiesigen Regierungskreisen schon mehrfache Berathungen stattgefunden. An den betreffenden Konferenzen im Ministerium des Innern waren auch der Oberpräsident v. Barbeleben und der Präsident der Regierung zu Düsseldorf, Frhr. v. Ende, betheiligt. Dem Vernehmen nach hatte Oberbürgermeister Hammers, welcher bekanntlich von Düsseldorf hieher gekommen ist, gestern eine Unterredung mit dem Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg.

Italien.

Rom, 6. Nov. (A. Z.) Den Minister des Auswärtigen ausgenommen, sind die Mitglieder des Kabinets nun alle hier und täglich um den König. Gestern führte er in dem ersten Ministerrath den Vorsitz; sonst nimmt ihn der Einzelempfang der Herren vom diplomatischen Corps in Anspruch. Dieses erhielt in dem Hrn. Leonidas Meletopulos, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Königs der Hellenen, ein neues Mitglied. Die Theilnahme des Königs für den Verlauf der römischen Wahlvorbereitungen ist seit seiner Rückkehr in einem Grad gestiegen, daß sein Besuch länger dauern wird, als beabsichtigt war. Die Kandidaten der fünf römischen Wahlkreise haben sich nun schon so oft entstehen und wieder vergehen sehen, daß von ihnen Mancher des Hin- und Herwerfens müde sich zurückzog. Es ist auch heute noch nicht mit Wahrscheinlichkeit zu sagen, wer auf dem Platze bleiben wird, wer nicht. Garibaldi's Lebensrente scheint eine eben so reiche werden zu sollen, wie sie bisher in jeder Beziehung das Gegentheil davon war. Der vom römischen Municipium votirte jährliche Beitrag von 3000 Liren, von allen Städten des Landes nachgeahmt, würde auch unter den bescheidensten Kommunalverhältnissen ein fürstliches Einkommen sichern. Die Angelegenheit wird eine der ersten von denen sein, welche in der Kammer zur Berathung kommen.

Großbritannien.

† **London**, 10. Nov. Die Stelle in Disraeli's gestriger Rede, welche von der konservativen Gesinnung der Arbeiter handelt, lautet wie folgt: Es heißt oft, die Arbeiter könnten nicht konservativ sein, weil sie nichts zu konserviren haben, da sie weder Land noch Kapital besitzen, aber es gibt andere Dinge, die eben so kostbar sind, wie Land und Kapital, und ohne welche Land und Kapital nur einen geringen Werth haben. Was ist beispielsweise Land ohne Freiheit, was ist Kapital ohne Gerechtigkeit? Die arbeitenden Klassen Englands haben persönliche Rechte ererbt, welche bei anderen Nationen noch nicht einmal der Adel besitzt. Ihre Personen und Wohnungen sind heilig, sie haben willkürliche Verhaftungen oder Haussuchungen nicht zu fürchten; sie wissen, wie der Lordkanzler uns so eben in's Gedächtniß gerufen hat, daß die Gerichtsverwaltung Englands rein ist und daß sie nicht einzelne Individuen oder Klassen anders behandelt wie andere. Die Industrie ist ungefesselt, die Arbeiter können sich zum Schutze ihrer Interessen verbinden und können zum Militärdienst nicht gezwungen werden. Sicherlich, dies sind Privilegien, werth der Erhaltung; ist es erstaunlich, daß eine Nation, welche sie besitzt, sie zu erhalten wünscht? In dem Falle erst wäre es auch zu verwundern, daß die Arbeiter konservativ sind.

London, 10. Nov. (Köln. Ztg.) Die Kaiserin von Rußland und der Herzog von Edinburg nebst Gemahlin ziehen am Samstag um, Letztere auf die Dauer nach Eastwell Park; Erstere bleibt vermuthlich länger hier, als vorher gemeldet worden. Die Meldung des „Standard", der Herzog von Norfolk wolle in ein Kloster eintreten, ist unbegründet. Die Nachricht von einem katholischen Kongreß wird jetzt offiziell in Abrede gestellt. Erzbischof Manning begibt sich zu Anfang der nächsten Woche nach Rom, um, wie man an sonst unterrichteter Stelle sagt, sich vom Papst zum Kardinal erheben zu lassen.

Vermischte Nachrichten.

— In A. Bielefeld's Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist so eben erschienen: „Reduktionstabelle für süddeutsche Währung in Reichswährung", bearbeitet mit besonderer Rücksicht auf handlichen und bequemen Gebrauch in Bankgeschäften, Fabriken und größeren gewerblichen Etablissements, sowie für Staats- und Gemeindeverrechnungen. Preis 12 Kreuzer.

— Nach einem Erkenntniß des preußischen Obertribunals vom 15. Oktober cr. sind die Verbreiter wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Verhandlungen der Gerichte für den Inhalt dieser Berichte strafrechtlich verantwortlich. — Der Redakteur N. hatte in seiner Zeitung einen Bericht über eine vor dem Zuchtpolizeigerichte zu B. stattgehabte Verhandlung gebracht und dabei einen von dem Vertreter des öffentlichen Ministeriums in der betr. Sache gehaltenen Vortrag mitgetheilt. Durch diesen erachtete sich die damals als Zeugin vernommene Ehefrau P. beleidigt und ließ unter Beistand ihres Ehemannes den N. wegen Beleidigung auf Grund der §§ 185 und 186 des Str.G.B. vor das Zuchtpolizeigericht vorladen. Der Einwand des Beschuldigten, er habe jenen Vortrag wo nicht wörtlich, so doch sinngetreu und — was die der Ehefrau P. gemachten Vorwürfe betreffe — eher milder wiedergegeben — wurde vom Gericht zwar für erwiesen, aber nicht für geeignet erachtet, die Bestrafung aus §§ 185 und 186 auszuschließen. Den hiergegen von N. ergriffenen Kassationsrekurs hat das Obertribunal verworfen, indem es im Erkenntniß unter Anderem ausführt: Wenn nach Artikel 22 der Reichsverfassung und § 12 des Reichs-Strafgesetzbuchs wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Verhandlungen des Reichstags, des Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörenden Staates von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben, so besteht eine gleiche Vorschrift bezüglich der Berichte über die öffentlichen Verhandlungen der Gerichte nicht. Die im § 193 des R.Str.G.B. anerkannte Straffreiheit solcher, an und für sich die Ehre eines Andern beeinträchtigender Aeußerungen, welche lediglich zur Ausführung und Vertheidigung von Rechten und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehen, vermag in dem vorliegenden Falle nur Denjenigen zu decken, welcher zu solchen Aeußerungen durch die Vertheidigung seiner Rechte und die Wahrnehmung berechtigter Interessen veranlaßt wird, und ist auch für die hierbei in Erfüllung einer Amtspflicht handelnde Person auf die Verhandlungen, bei welchen sie solchem Zwecke dienen sollten, beschränkt. Eine Wiederholung aber und weitere Verbreitung solcher Aeußerungen durch die Artikel einer Zeitung ist als eine neue selbständige, das Recht eines Andern auf Ehre schädigende Kundgebung zu betrachten und nach Maßgabe der sonst festzustellenden Merkmale der allgemein die Bestrafung der Beleidigungen betreffenden Vorschriften mit Strafe zu belegen, ohne daß die Strafbarkeit einer solchen Handlung durch die Feststellung der beleidigenden Absicht bedingt wäre.

* London, 10. Nov. Die 17. Saison der „populären Montags-Konzerte" hat gestern mit dem 486. Konzert begonnen. Die St. James Hall war stark gefüllt, da das Programm sehr gut zusammengestellt war, und diese Konzerte in der That populär sind. Beethoven, Schumann, Mendelssohn, Rubinstein und sonst nur noch der einzige Engländer Arthur Sullivan lieferten die Piecen; während das Quartett ein internationales war; es bestand nämlich aus einem Engländer, einem Deutschen (Hrn. L. Ries), einem Italiener und einem Franzosen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Wien, 12. Nov. Kredit lebhaft gehandelt auf die Nachricht des „Tageblatt", daß die Kreditanstalt und Rothschild energisch die Erlangung der Konzession für die serbische Notenbank betreiben.

Berlin, 12. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per November 62, per April-Mai 187 R.-M. Roggen per November 53 7/8, per April-Mai 148 R.-M. Rüböl per November-Dezember 18 5/8, per April-Mai 58.20 R.-Mk. Spiritus per November 18 Thlr. 20 Sgr., per April-Mai 57.40 R.-M. Hafer per November 59 3/4, per April-Mai 170 R.-M.

Köln, 12. Nov. (Schlußbericht.) Weizen fester, effektiv hiesiger 7 Thlr. 5 Sgr., effekt. fremder 6 Thlr. 22 1/2 Sgr., per Nov. 6 Thlr. 18 Sgr., per März 18 Mk. 70 Pf., per Mai 18 Mk. 70 Pf. Roggen fester, effekt. fremder 6 Thlr. 7 Sgr., per Novbr. 5 Thlr. 10 Sgr., per März 14 Mk. 85 Pf., per Mai 14 Mk. 80 Pf. Rüböl still, loco 9 Thlr. 24 Sgr., per Mai 31 Mk. 30 Pf. Hafer effektiv 6 Thlr. 15 Sgr., per Mai — Mk. — Pf. Leinöl loco 10 Thlr. 22 1/2 Sgr.

† **Hamburg**, 12. Novbr. (Schlußbericht.) Weizen per Novbr.-Dezbr. 187 G., per Dezbr.-Januar 187 G., per April-Mai 188 G. Roggen per Novbr.-Dezbr. 157 G., per Dezbr.-Januar 156 G., per April-Mai 152 G.

Pesth, 12. Novbr. Hafer per Herbst ruhig, 2 fl. 28 kr. bis 2 fl. 29 kr. Weizen per Herbst 4 fl. 85 kr., Weizen loco fest, 85pf. 4.70. bis 4.80., 89pf. 5.25. bis 5.30. Roggen, Gerste und Hafer schwach im Verkehr, Mais fest und steigend. Roggen 3.65. bis 3.70. Gerste 2.85. bis 3.20. Hafer 2.15 bis 2.17. Mais 3.90. bis 3.95., dto. Banater 3.80 bis 3.85. Rüböl 45. Spiritus 21. Hirse 3.— bis 3.10.

† **Paris**, 12. Nov. Rüböl per Novbr. 73.—, per Januar-April 75.—, per Mai-August 77.—. Mehl 8 Marken, per Novbr. 54.—, per Januar-April 53.—, per März-Juni 54.—. Weizen per Novbr. 25.50, per Jan.-April 25.—. Spiritus per Novbr. 55.50. Zucker, 88° disponible 54.50.

Amsterdam, 12. Nov. Weizen loco geschäftslos, per Nov. 255, per März 262, per Mai 262. Roggen behauptet, per Novbr. —, per März 185 1/2, per Mai 181. Rüböl loco 30, per Herbst 30, per Frühjahr 33. Raps loco —, per Novbr. 335, per Frühjahr 356.

ƒ **London**, 11. Nov. [City-Bericht.] Diskontmarkt stiller, doch ist Geld weniger abundant als es in den letzten Tagen der Fall war.

Fondsbörse still wegen der der Liquidation geschenkten Aufmerksamkeit.

Liverpool, 12. Nov. Baumwollenmarkt. Umsatz 15 000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Middling Upland 7 11/16, Middling Orleans 8 3/16, Middl. Mobile 7 3/4, Middl. Egyptian 6, Fair Egyptian 8. Fair Pernam 7 7/8, Fair Bahia 7 1/4, Fair Maceio 7 15/16, Fair Maranham 8 1/8, Fair Smyrna 6 1/2, Fair Dholleräh 5 1/16, Fair Oomra 5 1/8, Fair Broach 5 1/8, Fair Scinde 4 1/2, Fair Madras 4 7/8, Fair Bengal 4 1/8, Fair Tinnevelle 5, Fair Rio 7 7/8, Middl. Fair Dholl. 4 3/4, Middl. Dholl. 3 7/8, Good middl. Dholl. 4 1/4. Good Fair Oomra 5 7/16. Stetig.

Neu-York, 11. Nov. Goldagio 110 1/4. London 4,85 5/8. Baumwolle middling Upland 14 5/8 cs. Petroleum Standard white 11 cs. Mehl extra State D. 5,5. Rother Frühjahrsweizen D. 1,19. Schmalz, Marke Wilcox 15 1/4. Speck 10 1/2. Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 20,000 B., Export nach England 7000 B., nach dem Continent — B.

[Verloosungen.] Per 1. Februar 1875 gekündigte 6prozent. 1862er United-Staaten-Bonds. 4. Serie. Nr. 4201—4961 à 50 Doll. Nr. 6201—10500 à 100 Doll. Nr. 5001—7000 à 500 Doll. Nr. 14901—20000 à 1000 Doll.

Baltimore, 9. Nov. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff des Nordd. Lloyd „Ohio", Kapitän H. Schulenburg, welches am 21. Oktbr. von Bremen und am 25. Oktbr. von Southampton abgegangen war, ist gestern wohlbehalten hier angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

12. Nov.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	746.3 mm	+ 0.1	72	SW.	bedeckt	rauh.
Mgs. 2 „	745.0 mm	+ 3.5	48	„	w. bew.	„
Nachts 9 „	746.9 mm	— 1.4	96	„	klar	„

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmar in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

M.147. Nr. 11,391. **Durlach.** Karl Raviol von Palmbach besitzt in Folge Kaufs einen 88 Ruthen 34 Fuß neues Maß großen Acker in der Gewann Eichhalten, Gemarkung Grünwettersbach, neben Johann Ludwig Jourdan und Ludwig Tron, ohne daß eine Erwerbsurkunde von Seiten seiner Rechtsgeberin zum Grundbuch vorhanden ist.

Auf Antrag des Karl Raviol werden nun alle Diejenigen, welche an obige Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber verloren gehen würden.

Durlach, den 31. Oktober 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.
Erb.

M.105. Nr. 7588. **Wertheim.** Dampfschiffskapitän Philipp Götz dahier besitzt dahier ein zweistöckiges Wohnhaus, Nr. 253 in der Zollgasse gelegen, mit darunter befindlichem Keller, neben Schuhmacher Seher und Schneider Segner.

Der Gemeinderath dahier verweigert die Gewähr dieser Liegenschaft wegen Mangels einer Erwerbsurkunde. Auf Antrag des Philipp Götz werden nun alle Diejenigen, welche an dieser Liegenschaft dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem nunmehrigen Besitzer dieser Liegenschaft gegenüber verloren gehen.

Wertheim, den 5. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kraft.

M.176. Nr. 24,914. **Bruchsal.**

In Sachen
Matthäus Schwarz von Neuthard
gegen
Unbekannte,
Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 16. Mai 1873, Nr. 10893, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 4. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

M.177. Nr. 24,918. **Bruchsal.**

In Sachen
Gemeinde Bruchsal, als Vertreterin des Stadthospitals und Armenfonds hier,
gegen
Unbekannte,
Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 17. Juni d. J., Nr. 13,354, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 4. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

M.178. Nr. 25,051. **Bruchsal.**

In Sachen
der Ehefrau des † Friedrich Rösch, Namens Katharina, geb. Blau, von Graben
gegen
Unbekannte,
Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 25. August d. J., Nr. 18,732, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstück geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 6. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

M.152. Nr. 14,514. **Engen.** Nachdem innerhalb der in unserer Aufforderung vom 28. Juli d. J., Nr. 10,330, festgesetzten Frist auf das dort bezeichnete Grundstück keinerlei begründete Ansprüche der genannten Art geltend gemacht wurden, so werden solche dem gegenwärtigen Besitzer, Johann Auer von Thengenhinterburg, gegenüber für erloschen erklärt.

Engen, den 29. Oktober 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.
Eggler.

Ganten.

M.204. Nr. 35,628. **Heidelberg.** Gegen Schiffbauer Jakob Iffinger von Neckargemünd haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag den 14. Dezember d. J.,
Morgens 9 Uhr,

anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 4. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

M.161. Nr. 11,918. **Radolfzell.**

In Sachen
mehrerer Gläubiger
gegen
die Gantmasse des Salomon Baruch Bloch von Gailingen,
Forderung betr.

Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Radolfzell, den 6. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jäckle.

M.185. Nr. 6990. **Waldkirch.**

Ausschluß-Erkenntniß.

Die Gant gegen die Firma Thoma und Gutgsell von Kollnau und gegen das Privatvermögen der Inhaber derselben, Gallus Thoma in Freiburg und Stefan Gutgsell in Kollnau, betr. Diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Waldkirch, den 30. Oktober 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Speri.

M.158. Nr. 13,060. **Baden.** In der Gantsache des Friseur Robert Eisenbach in Baden werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. R. W.
Baden, den 29. Oktober 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Mailebrein.
Lutz.

Erbeinweisungen.

M.181. Nr. 14,870. **Sinsheim.** Da auf unsere öffentliche Aufforderung vom 14. September l. J., Nr. 12,237, keine Einsprachen dahier vorgebracht wurden, wird nunmehr die Wittwe des Bierbrauers Karl Friedrich Braun, Katharina, geb. Stark, von Rappenau in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Sinsheim, den 10. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mußler.
A. Häffner.

Handelsregister-Einträge.

M.150. Nr. 12,449. **Donaueschingen.** Unter Ziffer 12 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen die Gesellschaft

„Leo Kunz & Comp. in Donaueschingen".

Die Gesellschafter sind Leo Kunz von hier, mit dem Sitze in Allmendshofen, und Heinrich Fischer von hier. Der Erstere ist verheirathet, ohne Errichtung eines Ehevertrags. Die Gesellschaft betreibt in Allmendshofen ein Bürstenfabrikationsgeschäft, hat mit dem 16. Juni d. J. begonnen und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Beide Gesellschafter sind berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.

Donaueschingen, den 2. Novbr. 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.
Gäßler.

M.153. Nr. 16,127. **Ueberlingen.** Heute wurde dahier unter O.Z. 6 in das Gesellschaftsregister eingetragen:

„Gebrüder Lanz in Markdorf; Inhaber der Firma sind die Brüder Johann und Emil Lanz von Markdorf. Die beiden Gesellschafter sind ledig und es wirft Jeder 2000 fl. zum Geschäftsbetrieb (Gerberei und Brauerei) ein. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit mit halbjähriger Kündigung abgeschlossen und hat mit dem 1. d. M. begonnen.

Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Gesellschafter in ganz gleicher Weise berechtigt."

Ueberlingen, den 2. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.
Heckmann.

M.129. Nr. 32,760/63. **Pforzheim.** Zum Handelsregister wurde heute eingetragen, und zwar

zum Gesellschaftsregister

sub O.Z. 301: Daß die Firma Bauer & Seiser dahier erloschen ist, und

zum Firmenregister

sub O.Z. 570: Die Firma „Elias Bauer" dahier; deren Inhaber ist Elias Bauer, Bijouteriefabrikant daselbst;

sub O.Z. 571: Die Firma „Julius Seiser" dahier; deren Inhaber ist Julius Seiser, Bijouteriefabrikant von da, und

sub O.Z. 572: Die Firma „J. F. Reichert" dahier; deren Inhaber ist Bijouteriefabrikant Johann Friedrich Reichert allda.

Pforzheim, den 31. Oktober 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

M.119. Nr. 21,068. **Rastatt.** Zu O.Z. 25 des Gesellschaftsregisters wurde unterm Heutigen eingetragen:

Kirner u. Cie. in Gaggenau, Inhaber einer Glasfabrik. Die Gesellschafter sind:

1) Johann Kirner von Schollach, 2) Martin Kirner von Langenbach, 3) Andreas Willmann von Reitenbuch, 4) Konrad Thoma von Unterlenzkirch, 5) Mathias Schmitt von Berg, 6) Ferdinand Thoma von Kappel, 7) Johann Tritschler von Oberlenzkirch, 8) Bernhard Kern von Oberlenzkirch, 9) Michael Billinger von Unterlenzkirch, 10) Josef Ketterer von Oberlenzkirch, 11) Martin Tritschler von Schollach, 12) Lorenz Willmann von Altglashütte, 13) Alois Brugger von Oberlenzkirch, 14) Dominikus Straub von Kappel, 15) Martin Steiner von Oberlenzkirch, 16) Kasper März von Langenbach, 17) Georg Schmidt von Oberlenzkirch, 18) Bonaventur Bekert von Kappel, 19) Matthäus Willmann von Reitenbuch, 20) Lorenz Spiegelhalder von Altglashütte, 21) Andreas Imbery von Falkau, 22) Benedikt Willmann von Altglashütte, 23) Dominikus Billinger von Berg, 24) Mathias Willmann von Altglashütte, 25) Demeter Knotz von Falkau, 26) Leopold Ketterer von Schönwald und 27) Martin Kirner von Oberbränd.

Franz Billinger in Gaggenau ist zur Vertretung dieser Gesellschaft befugt.

Rastatt, den 5. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Pfaff.

M.131. Nr. 10,615. **Wolfach.** Zu Ordnungszahl 81 des Firmenregisters wurde unterm 16. September d. J. eingetragen:

Die Firma Carl Otto Wolber, Strohhut-Fabrikgeschäft in Hausach, ist erloschen.

Unter Ordnungszahl 15 wurde heute zum Gesellschaftsregister eingetragen:

Die Firma Wolber und Pfaff, Strohhut Fabrikgeschäft in Hausach.

Die Gesellschafter sind: Karl Otto Wolber und Matthäus Pfaff in Hausach, Jeder der Gesellschafter hat volles Vertretungsrecht.

Wolfach, den 5. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

Strafrechtspflege.

Urtheilsverkündungen.

M.128. Nr. 13,032. **Tauberbischofsheim.**

J. U. S.
gegen
Jakob Baumann von Wenkheim
wegen unerlaubter Auswanderung

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Jakob Baumann von Wenkheim sei der unerlaubten Auswanderung für überwiesen und schuldig zu erklären und deßhalb unter Verfällung in die Kosten in eine Geldstrafe von 20 Thalern zu verfällen.

B. R. W.

Dies wird dem abwesenden Angeklagten eröffnet.

Tauberbischofsheim, den 4. Novbr. 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Elsner.

M.127. Nr. 12,774. **Tauberbischofsheim.** Wird die durch rechtskräftiges Urtheil vom 22. Juli d. J. ausgesprochene Geldstrafe von 20 Thalern wegen Unbeibringlichkeit in eine Haftstrafe von 4 Tagen umgewandelt.

Die betr. Behörden werden gebeten, die erkannte Haftstrafe auf Betreten des Angeklagten Joh. Gg. Seubert von Wenkheim zu vollziehen und nebst der Vollzugsanzeige das Kostenverzeichniß anher gelangen zu lassen.

Tauberbischofsheim, den 4. Novbr. 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Elsner.

Verm. Bekanntmachungen.

N.14. 1. **Oppenau.**

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Badwirthes Emil Huber von Oppenau am

Montag den 30. November l. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

im Badwirthshause zu Oppenau die unten erwähnten Liegenschaften der Gemarkung Oppenau einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigenthum endgiltig zugeschlagen, wenn der Anschlag oder darüber geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

1.
Grdstck. Nr. 199.

a. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit 9 Ar 2 □Meter Hofraithe, gutem Keller, Stallung;
b. ein dreistöckiges Badhotel mit einer reichhaltigen Stahlquelle, Trinkhalle, Badeinrichtung, Speisesaal u. s. w. . . 15,000 fl.

2.
Grdstck. Nr. 832.

54 Ar 45 □Meter Garten, Anlagen und Wiese beim Badhause, mitten im Städtchen Oppenau gelegen, an der Landstraße nach Petersthal und dieser nach Antogast und Allerheiligen, taxirt zu . . . . . 8,000 fl.

Das ganze Anwesen, zu dem auch das Fahrniß-Inventar erworben werden kann, hat durch seine günstige Lage von zwei sehr belebten Straßen als Gasthaus eine große Frequenz nicht allein der Thalbewohner, sondern auch insbesondere der zahlreichen Touristen des Renchthales. Als Sommeraufenthalt bietet Oppenau Alles, was von einem Kurorte verlangt werden kann: mildes Klima, würzige Waldesluft, schöne Promenaden, leichte und sehr angenehme Ausflüge nach Allerheiligen, auf den Kniebis, in die Renchbäder, ins Acher- und Kinzigthal 2c. Ueberdies wird Oppenau die Endstation der Renchthal-Eisenbahn, die mit dem Jahr 1876 in Betrieb kommen wird, und kommt der Bahnhof nur wenige Schritte vom Kurhotel zu liegen.

3.
Grdstck. Nr. 117.

80 Ar 90 □Meter Acker im Lustgarten, neben Mechaniker Müller und Metzger Huber, taxirt zu . . . . . 1,000 fl.

4.
Grdstck. Nr. 843.

27 Ar 72 □Meter Acker am Farren, neben Andreas Roth und Josef Bohnert, taxirt zu . 1,200 fl.

Zusammen . 20,200 fl.

Zwanzigtausend zweihundert Gulden.

Die Zahlungsbedingungen sind sehr günstig.

Oppenau, den 10. November 1874.
Der Vollstreckungsbeamte:
Herrmann,
Großh. Notar.

N.13. Nr. 27. **Kenzingen.**

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung wird der Ida, geb. Haberstroh, von Hecklingen, Ehefrau des Adam Kuhn, Beide in Freiburg, am

Montag den 7. Dezember 1874,
Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhause zu Hecklingen folgende Liegenschaft auf der dortigen Gemarkung öffentlich zu Eigenthum versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Anschlag oder darüber geboten wird:

Grundstück Nr. 1585.

13 Ar 4 Meter Ackerland,
— „ 54 „ öder Rain,

13 Ar 58 Meter in Summa, auf der Hohkinzig, einers. Theresia Hämmerle We., anders. Konstantin Schindler, tax. zu 90 fl.

Die unbekannten Gläubiger aus der Vollstreckung gegen Wilhelm Waltersberger Eheleute und Cäcilia Haberstroh, ledig, von Hecklingen:

1. werden von Vorstehendem in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, den Betrag ihrer Forderung und die etwa in Anspruch nehmenden Vorzugs- und Pfandrechte längstens in der Steigerungstagfahrt bei dem unterzeichneten Vollstreckungsbeamten in spezifizirter Berechnung anzumelden, damit sie bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden können.

   Zugleich wird auf die Bestimmung des § 951 der Prozeßordnung aufmerksam gemacht, wornach die auf den Grund der Verweisung geschehende Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteigerten Güter von der Unterpfandslast befreit werden.

2. werden veranlaßt, einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Benachrichtigungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Kenzingen, den 5. November 1874.
Der Vollstreckungsbeamte:
Straub,
Großh. Notar.

Druck und Verlag der Braun'schen Hofbuchdruckerei.